



Kreisverwaltung Vulkaneifel



LANDKREIS
VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

ab 23/3/12
21.03.2012

Gegen Empfangsbestätigung

REG
Regenerative Energiegesellschaft mbH & Co.. KG
Osterdieken 1
26243 Wangerland

Abteilung
Bauen, Umwelt,
Schulen u. Kultur
Unser Zeichen
6-5610 –WKA Scheid
Auskunft erteilt
Dieter Hein
Zimmer
304
Telefon
06592/933-323
E-Mail
dieter.hein
@vulkaneifel.de

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Scheid, Flur 3, Flurstück 115

Formantrag vom 27.06.2011

Nachreichungen zu Antrag und Unterlagen, zuletzt eingegangen am 08.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Müller,

zu dem o. a. Antrag ergeht hiermit der nachfolgende Bescheid:

I. Genehmigung

Auf Formantrag sowie der nachfolgenden Nachreichung zu Antrag und Unterlagen wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1, 6, 12 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504 ff), den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 ff) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, (BGBl. I S. 1757 ff, 2797), alle Vorschriften jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter - die

Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage Typ Enercon E- 82 E 2 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m, einem Rotordurchmesser von 82,00 m, einer Gesamthöhe von 149,38 m und einer Nennleistung von 2300 kW in der Gemarkung Scheid, Standort Flur 3, Flurstück 115, erteilt.

Die Genehmigung erfolgt, sofern im Folgenden nicht Gegenteiliges bestimmt ist, nach Maßgabe des Formantrages sowie der nachstehend aufgeführten eingereichten bzw. nachgereichten, mit dem Stempel „KVD“ perforierten Unterlagen, die hiermit zum Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erklärt werden und damit in vollem Umfang zu beachten sind.

Die in Antrag und Unterlagen in „grün“ eingetragenen Prüfbemerkungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

Weiter ergeht die Genehmigung zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gemäß § 12 BImSchG nach Maßgabe der nachfolgend unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die in den Nebenbestimmungen Nr. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5 enthaltenen aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind.

Die Windkraftanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Ausgleichszahlung entsprechend Nr. 4.2 der Nebenbestimmungen gezahlt worden ist.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zugrunde:

1. Anschreiben vom 08.08.2011
2. Inhaltsverzeichnis.
3. BImSchG - Antrag:
Formulare 1.1 und 1.2, je 1 S.,
Kostennachweis
4. Formular 2, Verzeichnis der Unterlagen, 1 S.
5. Anlage Ansprechperson, 1. S.
6. Anlagedaten:
Technische Beschreibung E – 82 E2 S. 1 – S. 19
Technische Hauptdaten E-82 E2 Enercon, Stand 03.03.10, 1 S.,
Fundamentbeschreibung S.1
Turmbeschreibung S. 1- S. 2
Funktionsweise und Sicherheitstechnik S. 1 – S.2
Eigenverbrauch S.1.
7. Schallgutachten für 42 Windenergieanlagen am Standort Scheid –CUBE Engineering GmbH vom 01.08.2011 S. 1 bis S. 78
Anlage zur Schallimmissionsprognose der CUBE Engineering GmbH S. 1 – S-14
Schattenwurfprognose für 41 Windenergieanlagen am Standort Scheid- CUBE- Engineering GmbH vom 01.08.2011 S. 1 – S 78
Anlage zur Schattenwurfprognose der CUBE Engineering GmbH S. 1 – S.10
8. Unterlagen UVP – incl. Angaben über bereits vorhandene WKA im Einwirkungsbe-
reich der geplanten Anlage und Beschreibung des Vorhabens incl. Umweltauswir-
kungen s. 1 – S.21
9. Formular 3 - Anlagedaten-1. S.
10. Formular 4 – Gehandhabte Stoffe – 1.S. Sicherheitsvorrichtungen gegen den Aus-
tritt wassergefährdender Stoffe an der Windenergieanlage E 82 E2 S. 1 –S. 4
11. Formular 7 – Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate – S. 1
12. Formular 9.1.- Angaben zu den Abfällen S. 1 – S.2
13. Abfallentsorgung S.1 – S.2

14. Arbeitsschutz- Formulare 10.1, 10.2, 10.3, und 2 Seiten. Erläuterungen Enercon
15. Formulare 11.1 und 11.2 und Brandschutzkonzept S.1 bis S. 10.
16. Formular 12 Naturschutz und Landschaftspflege- Landschaftspflegerischer Begleitplan S.1-S. 21, Ergänzung - S. 1 – S.4. Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer mit den vorgesehenen Maßnahmen
17. Topografische Karte 1. S.
18. Geographische Angaben 1 WKA Scheid 1. Seite
19. Übersichtsplan Darstellung der Zuwegung und Erschließung 4 – Messtischblätter; Zuwegung und Kranstellfläche E 82 107 m Betonfertigteilturm S.1 –S.12
20. Nutzungsvertrag mit Grundstückseigentümer
21. Abstandsflächenplan und Grenzabstandsberechnung
22. Beschreibung des Vorhabens inclusive Umweltauswirkungen S.1- S.6.
23. Nachweis Lage im Vorranggebiet Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsplanes 3. Seiten
24. Nachweis über Abstand zur nächsten Wohnbebauung S.5
25. Sicherheitsvorrichtungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe an der WEA E – 82 E2 S.1 –S.4
26. Bericht über die Plausibilitätsprüfung Eisansatz S.1 – S.6
27. Visualisierung WKA Standort Scheid S. 1-16
28. Nachreichung : Vorlage des Turbulenzgutachtens

III. Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG werden zur Genehmigung gemäß § 12 BImSchG folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

III.1. Allgemeine Nebenbestimmung

1.1 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides begonnen wird.

III.2. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Der Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel ist vor Baubeginn ein Bodengutachten eines anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau vorzulegen ist.
- 2.2 Mit dem Bau bzw. der Errichtung der Windkraftanlage erst begonnen werden darf, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage einschließlich der Bodenversiegelungen eine Sicherheitsleistung (unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) oder Geldbetrag) in Höhe von 75.000 € (fünfundsiebzigttausend Euro) bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel- Untere Immissionsschutzbehörde- hinterlegt wurde.
- 2.3 Vor Baubeginn muss die erforderliche Abstandsfläche § 8 LBauO) auf der Parzelle – Nr. 95 mittels Baulast gesichert werden (siehe Grüneintrag im abstandsflächenplan M : 1:2000)

- 2.4 Wird die Nutzung bzw. der Betrieb der Windkraftanlage länger als 1 Jahr eingestellt, ist die Anlage abzubauen und der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft wieder herzustellen.
- 2.5 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der durch einen zugelassenen Prüfer geprüfte Standsicherheitsnachweis der Fundamente und des Turmes, sowie die gutachterlichen Stellungnahmen des Maschinenteils und der Rotorblätter der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegen. Alternativ kann eine gültige Typenprüfung, die die gleichen Komponenten enthält, vorgelegt werden.
- 2.6 Der Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mittels beigefügtem Vordruck mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. (§ 77 Abs. 1 LBauO).
- 2.7 Die Fertigstellung der Anlage ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens 2 Wochen vorher mittels beigefügtem Vordruck anzuzeigen.
- 2.8 Eventuelle Bemerkungen, Hinweise und Auflagen in den Prüfberichten zur statischen Berechnung bzw. zur Typenprüfung der baulichen Anlage sind bei der Bauausführung und dem Betrieb genau zu beachten.
- 2.9 Eventuelle Auflagen und Betriebsauflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen zu den Lastannahmen, dem Rotorblatt, den maschinenbaulichen Komponenten und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Bau und Betrieb genau zu beachten.
- 2.10 Vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Abnahmebescheinigung des Prüf-Ingenieurs für die Überprüfung der Konstruktion vorzulegen. Bei Vorlage einer gültigen Typenprüfung ist vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Bestätigung (Konformitätsbescheinigung) vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die installierte Anlage mit der begutachteten Anlage der vorgelegten Typenprüfung übereinstimmt.
- 2.11 Die Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können. Regelmäßig zu prüfen sind die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.
Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder eine fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 2.12 An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.
- 2.13 Vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlage muss diese durch eine sachverständige Stelle (z.B. TÜV) angenommen werden.
- 2.14 Beim Betrieb der Windkraftanlage ist die in der gutachterlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Hallschlag – Scheid, Referenz- Nr. F2E-

wird durch
Nachreichung
vom 20.01.2016
e-mail Seite
7 im Anhang
annahme
(Inbetriebnahme-
Prüfung Wind-Expt
Nachricht)

Wartungsbefug
von
17. Sep 2012
hier eingegangen
am 28.01.2015

→ Nachweis vom 28.02.2011

2010-WRD-018 der REG –Regenerative Energiegesellschaft mbH & Co. KG vom Mai 2010 beschriebene Leistungsbeschränkung der geplanten WEA 62 zur Gewährleistung der Standsicherheit der vorhandenen WEA 23, WEA 24 und WEA 25 genau zu beachten (Seite 16 des Gutachtens). Die Leistungsbeschränkung ist nachzuweisen. ✓

Alternativ ist die Standsicherheit der WEA 23, WEA 24 und 25 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windgeschwindigkeiten und der Basis der ermittelten effektiven Turbulenzintensitäten durch eine zusätzliche gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen.

Fachunternehmerklärung zur turbulenzbedingten Betriebsbeschränkung von Windkraftanlagen → Fa. Enecon, Erklärung vom 28.10.2013

III.3. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Windkraftanlage ist entsprechend dem Antrag und den Unterlagen, insbesondere der Schallimmissionsprognose vom „Büro CUBE Engineering GmbH, Breitscheidstraße. 6, 34119 Kassel, Nr. 09-1-3028d-NU v. 01.08.2011 und der Schattenwurfprognose vom Büro CUBE Engineering GmbH“, Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel, Nr. 9-1-3028d-SU vom 01.08.2011 und den folgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.:

I. Arbeitsschutz

1. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein;
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können

müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;

dürfen die für den Einbau oder Austausch von teilen sowie für die Wartungsarbeit erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

2. Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
3. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehleinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das wieder in Gang setzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
 - für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z.B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),
- sofern dieses wieder in Gang setzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

4. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebsicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis Ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information – BGI 657-, Ausgabe März 2006) zu Grunde zu legen.

5. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum GSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE - Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage im Ganzen vorliegt. Die EG - Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren. ✓
6. Die Steigleiter muss den Anforderungen der BGV D36 „Leitern und Tritte entsprechen.“
7. Die Steigleiter darf nur mit Steigschutz i.V.m. persönlicher Schutzausrüstung benutzt werden. Dafür sind mindestens folgende persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen und deren Benutzung anzuweisen:
- Auffanggurt mit Steigschutzösen
- Falldämpfer
- Halteseil und Verbindungsmittel
Schutzhelm
Ggf. Gehörschutz
8. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen. ✓
9. Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.
10. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.
11. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der an- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

12. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.
13. Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inklusive erforderlichen Zubehörs in der Windkraftanlage vorzuhalten.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

II. Immissionsschutz

Immissionsort „G Kyllweg 25“

Wie aus den beigegeführten Unterlagen zu dem Antrag ersichtlich, wurden im vorhergehenden Verfahren seitens der Ortsgemeinde Dahlem Bedenken vorgebracht. Dabei wurde u. a. darauf hingewiesen, dass ein Teil der Ortslage „Frauenkron“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sei. Wie i. R. einer Besichtigung vor Ort festgestellt wurde, ist der gesamte Ort landwirtschaftlich geprägt. Insbesondere befindet sich südlich der betroffenen Bebauung ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb (Rinderhaltung) der keineswegs darauf schließen lässt, dass sich unmittelbar angrenzend ein Wohngebiet entspr. § 4 BauNVO anschließen kann. Auf Grund der topografischen Situation muss dort aber stets auch mit Kaltluftabflüssen in Richtung der Wohnbebauung gerechnet werden, so dass es hier immer wieder zu Geruchsbeeinträchtigungen durch den o. g. landwirtschaftlichen Betrieb kommen wird. Dies begründet die Annahme, dass man dort von einem Dorfgebiet i. S. des § 5 BauNVO ausgehen muss. Demzufolge wird in diesem Bereich auch von einem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für die Nachtzeit ausgegangen.

Immissionsort „Wiesenhof T-2“

An diesem Immissionsort gilt ein immissionsrichtwert von 45 dB(A), da es sich um ein bewohntes Gebäude im Außenbereich handelt. Dort wird der Immissionsrichtwert aber bereits durch div. Vorbelastungen anderer, vorhandener Windkraftanlagen überschritten, weswegen die Zusatzbelastung mind. 10 dB(A) incl. der Prognoseunsicherheit unter dem v. g. Immissionsrichtwert liegen muss. Bei der Vorbelastung nicht berücksichtigt werden die Windkraftanlagen, deren Beitrag nach Nr. 2.2 der TA-Lärm jeweils 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen.

14. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort

Immissionspunkt		RW	HW	Koordinaten	IRW tags	IRW nachts
IPT-2	Wiesenhof	2529956	5580982	Gauß-Krüg.	60 dB(A)	45 dB(A)
IPT-2	Wiesenhof	316538	55822460	UTM-Gittern.	60 dB(A)	45 dB(A)

darf der dort genannte Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet gem. § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugeordnet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

15. Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schalleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 - 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

WKA Fa. ENERCON, Typ E-82 E 2

103,4 dB (A)

16. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagedaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

17. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.

18. Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an dem maßgeblichen Immissionsort erzeugte Immissionsanteil inklusive der Prognoseunsicherheit an Geräuschen nachstehenden Wert nicht überschreitet:

Immissionspunkt		RW	HW	Koordinaten	Immissionsanteil
IPT-2	Wiesenhof	2529956	5580982	Gauß-Krüg.	36,6 dB(A) nachts
IPT-2	Wiesenhof	316538	55822460	UTM-Gittern.	36,6 dB(A) nachts

19. Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

20. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind die Wind- und Anlagedaten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unaufgefordert vorzulegen.

21. Zum Zweck der Abnahme- oder Überwachungsmessung von Windkraftanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich ist die beantragte Windkraftanlage in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht abzuschalten.

22. Durch einen geeigneten, anerkannten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage an dem maßgeblichen, unter **Nr. 18** genannten **Immissionsort „IP T-2 Wiesenhof“** die Gesamtbelastung sowie die Zusatzbelastung - ggfls. auch an einem Ersatzimmissionsort zur Bestimmung des Schalleistungspegels- des durch die beantragte Windkraftanlage erzeugten Lärms entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Die Messung muss während der ungünstigsten Bedingungen durchgeführt werden (Mit-Wind-Situation, Windgeschwindigkeiten von ca. 10 m/s in 10 m Höhe, bzw. 95 % der Nennleistung). Die Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier abzustimmen und der Messbericht dort unverzüglich zweifach vorzulegen.

III. Schattenwurf

23. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte in Verbindung mit der Übersichtskarte des Schattenwurfgutachtens der vom „Büro CUBE Engineering GmbH“, Breidscheidstr. 6, 34119 Kassel, Nr. 09-1-3028d-SU v. 01.08.2011 Schattenwurfzeiten aus. An den berücksichtigten Immissionspunkten entsteht erhöhter Rotorschattenwurf sowohl durch die Vorbelastung wie auch durch die beantragte Windenergieanlage. Hierbei erfolgt an den genannten Immissionspunkten eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d.

Somit ist die beantragte Windkraftanlage mit einer geeigneten Abschaltautomatik auszurüsten. Die Abschaltautomatik ist dabei so zu programmieren, dass an den dort genannten Immissionspunkten

*2 Klären
Fne con vom
15.10.2013*

Immissionspunkte	
A	OG Frauenkron, Waldweg 13
D	OG Frauenkron, Waldweg 7
F	OG Frauenkron, Kyllweg 12
G	OG Frauenkron, Kyllweg 25
H	OG Frauenkron, Kyllweg 23
I	OG Frauenkron, Kyllweg 15
J	OG Frauenkron, Kyllweg 17
K	OG Frauenkron, Kyllweg 19
M	OG Frauenkron, Marienstraße 32
N	OG Frauenkron, Marienstraße 77
O	OG Frauenkron, Marienstraße 34
P	OG Frauenkron, Marienstraße 36
Q	OG Frauenkron, Marienstraße 38
R	Schwalbenhof
S	Birkenhof

durch die beantragte Windkraftanlage kein Schattenwurf entstehen kann, der die v. g. Beschattungsdauer überschreitet
An den v. g. Immissionsaufpunkten müssen alle, für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen.

24. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden; entsprechende Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein.
Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein, auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Der Sensor einer lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WKA auf Verschmutzung und Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind zu beheben.

IV. Sonstige Hinweise

Hindernisse

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz - LAI - vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zu zugeordneten Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Allgemein betrachtet sind künstliche Lichtquellen jedoch als Lichtemission zu werten. Die o. g. Lichtleitlinie ihrerseits kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellungen treten nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und können daher wegen der großen Abstände von Windkraftanlagen zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden. Auf Grund bisheriger Erfahrungen sind physiologische Blendwirkungen als unwahrscheinlich einzustufen.

Lichtintensität und -farbe, Blink- und Blitzfrequenzen sowie Abstrahlwinkel sind durch die International Civil Aviation Organisation (ICAO) international festgelegt. Insofern sind nationale Abweichungen nur eingeschränkt möglich. Auf nationaler Ebene sind diese in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennVwV) geregelt.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u.a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

III. 4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen *g.L. durch OT UNB*

- 4.1 Für den Bau, die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage ist der Landespflegerische Begleitplan Büro Ökologie & Stadtentwicklung, Darmstadt, vom 05.06.2010 und die Ergänzung vom 08.12.2010 zu beachten und in allen Phasen verbindlich einzuhalten.
- 4.2 Entsprechend der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung in der Fassung vom August 2001 sind Ausgleichszahlungen an das Land Rheinland-Pfalz zu leisten. Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgt aufgrund der Nabenhöhe sowie des Rotordurchmessers der Windkraftanlage.
- Die Gesamthöhe der Windkraftanlage beträgt 149,38 m. Für die 80 Höhenmeter von 20 m bis 100 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 511,29 Euro je Höhenmeter = 40.903,20 Euro zugrunde zu legen. Von 100 m bis 149,38= 49 m x 1022,58 € } 50.106,42 €
- Gesamt: 91.006,20 €
- Reduziert im Sinne von des MUFV- Erlasses vom 20.05.2010 (10 % Regelung)

= 9.100,63 €

Hinzu kommen i.S. von §§ 2 (3a) und 3 AusglZVO die Hälfte des o.a. Betrages für besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen (Laufzeitdauer bis 20 Jahre, Schutzgebiet – hier: Landschaftsschutzgebiet Naturpark Nordeifel).

= 4.550,31 €

Gesamt: 13.650,93 € ✓

Der Betrag in Höhe von 13.630, 93 € wird fällig spätestens unmittelbar vor Baubeginn Und ist- unter Angabe des Az.: Vulkaneifel/Scheid, 2109, 1402-28201 zu zahlen auf eines der nachfolgendgenannten Konten des Landes-Rheinland-Pfalz bei

- a) Bundesbank – Filiale Koblenz, BLZ 570 000 00 Kto. - Nr. 57001506
- b) Sparkasse Koblenz, BKZ 5700 501 20, Kto. - Nr. 72900
- c) Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01, Kto. – Nr. 7401546805

Die Zustimmung der Naturschutzbehörde wird erst wirksam, wenn der o.a. errechnete Betrag eingegangen ist und eine Grunddienstbarkeit über die von den Grundeigentümern erklärten Naturschutzmaßnahmen auf dem Flurstück Flur 3, Nr. 115 vorgelegt wurde

Diese Maßnahmen sehen nach dem Landespflegerischen begleitplan wie folgt vor:

- Streuobstwiese mit 15 heimischen Obstbäumen auf 500 m² (Standort wird durch Grundeigentümer bestimmt);
- Anlage einer Feldhecke am Rande der Streuobstwiese oder der geschotterten Zufahrt oder anderer Standort;
- Wildkräuter-Magerrasen auf der Kranstellfläche; ggf. Zufahrt.

III.5. Nebenbestimmungen in Aufgabenwahrnehmung der Wehrbereichsverwaltung West

- 5.1 Ab einer Bauhöhe von über 100 m/ Grund, hier: einer Bauhöhe von 149,38 m über Grund , wird eine Kennzeichnung (Tag/Nacht) auch für den militärischen Flugbetrieb erforderlich. 4 Wochen vor Baubeginn sind dem Luftwaffenamt, Abt. FIBtrbBw, Postfach 90 61 10, 51127 Köln, unter Angabe der o.a. Registriernummer alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

III.6. Nebenbestimmungen des Landesbetriebes Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr

- 6.1 Aus ziviler flugfachlicher Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) sowie aus militärischer flugbetrieblicher Sicht bestehen gegen die Errichtung des o.g. Vorhabens grundsätzlich keine Bedenken, daher erteilen wir dem Vorhabenträger die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung einer Windkraftanlage mit einer max. Höhe von 149,4 m über Grund (Max. 699,4 über NN). Es wird eine Kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (NFL I 143/07 vom 24.05.2007) sowie eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis gefordert.

Die Zustimmung ergeht somit unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen:

je 700 ?

Die Errichtung der Windkraftanlage erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Die Windkraftanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m Orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne –Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd + 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3.) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 + 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen) Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchst Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das Feuer „W-rot (100cd).

Die Rotorblattspitze darf die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer (alternative Tageskennzeichnung) und das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um max. 65 m überragen.

Sie sind (Tag bzw. Nacht) so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt werden, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer „W-rot“ ist die Taktfolge 1s hell – 05 s dunkel einzuhalten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 – 150 Lux schalten, zugelassen.

Bei Ausfall des Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Als Grundlage für die Berechnung der not-

wendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,0 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer zu versehen).

III.7. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Trafos, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, in denen flüssige wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 01. Februar 1996, GVBl. S. 121, in der z. Zt. gültigen Fassung, zu errichten und zu betreiben.

7.2 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

7.3 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.

7.4. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

7.5 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Vulkaneifel), der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde (Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein) oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung

gung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

III.8. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1 Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Gerolstein hat die nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG) erforderliche Zustimmung mit nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.
 - 8.1.1 Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens hat ausschließlich über den vorhandenen Zufahrt im Zuge der K 80 bei Station 0,615 zu erfolgen. Das Anlegen einer neuen unmittelbaren Zufahrt zur K 80 wird nicht gestattet. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.
 - 8.1.2 Für die Zufahrt sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
 - 8.1.3 Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der K 80 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
 - 8.1.4 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
 - 8.1.5 Für den Fall, dass Anschlussleitungen von der Windkraftanlage an das RWE Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim LBM Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein, zu stellen.
 - 8.1.6 Durch die Windkraftanlage darf keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit z. B. durch Eiswurf erfolgen.
 - 8.1.7 Für den Fall, dass durch den Schwerlastverkehr für den Antransport der Windkraftanlage Straßeneigentum (z. B. durch Verbreiterung der Straße, Neuanlegung von Zufahrten, Verbreiterung von Zufahrten) in Anspruch genommen werden muss, ist ein gesonderter Antrag beim LBM Gerolstein zu stellen.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 8.2.1 Für das vorbezeichnete Vorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Genehmigungsantrag ausschließlich über die vorhandene Zufahrt im Zuge der K 80 bei Station 0,615 erlaubt.
- 8.2.2 Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Son-

der Nutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.

- 8.2.3 Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.
- 8.2.4 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung dieser Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2.5 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 8.2.6 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 8.2.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

IV. Hinweise

1. Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG). Unberührt davon bleiben jedoch die behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Nach § 15 Abs. 1 BlmSchG ist der Betreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung nach dem BlmSchG bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
3. Sobald der Betreiber beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).
4. Gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der

3. Sobald der Betreiber beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
5. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG folgende Zulassungen nach anderen Gesetzen:
 - Baugenehmigung gemäß § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz,
 - Zustimmung nach §§ 22, 23 LStrG sowie Erlaubnis nach § 41 LStrG
6. Gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
7. Die Genehmigung wird unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter erteilt. Sie gewährt daher auch nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum oder im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Die Antragstellerin hat sich erforderlichenfalls diese Berechtigung durch Vereinbarung zu beschaffen.
8. Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung). Das bedeutet, dass Sie die Befugnis zur Durchführung des genehmigungsgegenständlichen Vorhabens wieder verlieren können.

V. Kostenentscheidung und -festsetzung

1. Kostenschuldner für diese Genehmigung ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03. Dezember 1974, GVBl. S. 578 ff, in der z. Zt. gültigen Fassung, die Antragstellerin. Kostenerhebende Behörde ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel.
2. Auf der Grundlage des LGebG i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20. April 2006, GVBl. S. 165 ff, in der z. Zt. gültigen Fassung, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Nach Ziffer 4.1.1 beträgt die Gebühr von 265,75 Euro bis 797.600,00 Euro (Rahmensatz). Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 9 LGebG).

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

1) Immissionsschutzrechtliche Gebühr: Ziffer 4.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses (siehe vor)	4.250,00 €
2) Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden: SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier	138,96 €
Untere Bauaufsichtsbehörde	120,00 €
Untere Naturschutzbehörde	140,40 €
3) Sonstige Auslagen Öffentliche Bekanntgabe nach UVPG	25,39 €
gesamt	4.674,75 €

Die Kosten des Verfahrens werden somit auf

4.674,75 €

(viertausendsechshundertvierundsiebzig 75/100)

festgesetzt. Dieser Betrag ist spätestens bis zum 21.04.2012 fällig. Wir bitten, den beigefügten Überweisungsvordruck zu verwenden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsbehelfen nicht ergibt.

VI. Begründung

Die Regenerative Energie Gesellschaft , 26434 Wangerland, hat die Genehmigung nach dem BImSchG für eine Windkraftanlage Typ Enercon E-82 E 2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m, einer Gesamthöhe von 149,38 m und einer Nennleistung von 2300 kW in der Gemarkung Scheid, Standort Flur 3, Flurstück 115, beantragt.

Die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG, §§ 1, 2 der 4. BImSchV sowie Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Weiterhin handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), bei der im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorhaben nach Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ – Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen).

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, da durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 UVPG ist in der 47. KW/2011 erfolgt.

Daher war das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren zu führen (§§ 4, 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV).

wird, da durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 UVPG ist in der 47. KW/2011 erfolgt.

Daher war das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren zu führen (§§ 4, 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Zum Antrag wurden die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat dem Vorhaben unter Beachtung der ein- bzw. nachgereichten Unterlagen sowie der festgesetzten Nebenbestimmungen zugestimmt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LBauO darf durch eine bauliche Anlage die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen nicht gefährdet werden. Vorliegend waren die vorhandenen und die genehmigten Windkraftanlagen zu beachten. Die Antragstellerin hat durch eine Gutachterliche Stellungnahme der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 22453 Hamburg, nachgewiesen, dass die Standsicherheit der am Standort Scheid betrachteten Windkraftanlagen hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität bei Einhaltung der Betriebsbeschränkungen – Siehe Nebenbestimmung - gewährleistet ist.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde stehen keine Belange von Naturschutz und Landespflege entgegen. Die Windkraftanlage gilt nach § 9 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005, GVBl. S. 387 ff, i. V. m. der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19. Dezember 2006, GVBl. S. 447 ff, als Eingriff in Natur und Landschaft. Nach den Vorschriften des LNatSchG über die Zulässigkeit, Folgen und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ist eine Zahlung zur Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und der Landschaft zu leisten.

Ebenfalls zugestimmt mit Nebenbestimmungen haben: SGD Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz; Untere Wasserbehörde, Landesbetrieb Mobilität Referat Luftverkehr Außenstelle Hahn, Wehrbereichsverwaltung West Außenstelle Wiesbaden, RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH Gerolstein, Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll.

Die Ortsgemeinde Scheid hat das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Die Nachbarortsgemeinde Dahlem –Frauenkron hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich. Dieser Auffassung ist nicht stattgegeben worden. Die Ortsgemeinde Dahlem – Frauenkron erhält eine Mehrausfertigung der Genehmigung, um gegebenenfalls in einem Widerspruchsverfahren bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Rechtmäßigkeit der Genehmigung überprüfen zu lassen.

Die Betreibergesellschaft des Windparks Hocheifel III Nr. 16 GmbH und Co. , hat als Eigentümerin der Nachbarwindkraftanlage, Scheid, Flur 3, Flurstück 19, durch die Betriebsführungsgesellschaft PSM Nature Power, Jülicher Straße 10 –12-, ebenfalls Bedenken bezüglich den Auswirkungen auf die Standsicherheit Ihrer Anlage im Verfahren geäußert. Die Betriebsführungsgesellschaft erhält daher ebenfalls eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Sie sind unter dem Grundsatz der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ergangen und erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung des Antrages und der ein- bzw. nachgereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, sofern die Anlage entsprechend Antrag und Unterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird. Die Genehmigung war somit zu erteilen. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt werden und entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung Vulkaneifel ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 und lfd. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002, GVBl. S. 280, i. V. m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976, GVBl. S. 308, und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102 ff, jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel oder beim Kreisrechtsausschuss, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, Postfach 12 20, 54543 Daun, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Dieter Hein)

He 21/3/12

27 H. Woffmann v. A. z. R.
10.22.13.